Jobcenter Landkreis Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des
Jobcenters Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen

Ansprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 31/2016 – SGB II

Göttingen,
29.7.16

Auskunft erteilt:
Frau Sermond

E-Mail:
sermond@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2514
Fax:
0551 525-62514
Zimmer: 2614

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/501100

Abmeldungen zur gesetzlichen Krankenversicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

Sind Leistungsberechtigte Personen der gesetzlichen Krankenversicherung zu zuordnen, sind sie in der Zeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V versicherungspflichtig, für die sie **Arbeitslosengeld II** (kein Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

Dies bedeutet, dass nur für diese Fälle eine Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung über comp.Ass abgesetzt werden muss.
Endet der Leistungsbezug im SGB II, ist auch die dazugehörige **Abmeldung** zeitnah **vorzunehmen**.

Zeitnah bedeutet möglichst **innerhalb von 6 Wochen**. Darauf ist dringend zu achten, da in Fällen in denen kein erneutes Pflichtversicherungsverhältnis bei der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht, nur eine gesetzliche Frist von 3 Monaten zum Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer obligatorischen Anschlussversicherung besteht.

Gerade bei Fällen mit Übergang ins SGB XII ist in der Vergangenheit die Antragsfrist von 3 Monaten schon abgelaufen gewesen, bevor eine Abmeldung von der Krankenversicherung erfolgt ist. In diesen Fällen kann dann nur noch eine Anmeldung nach § 264 SGB V zur Krankenhilfe erfolgen, welche unter Umständen mit sehr hohen originären Kosten für den Landkreis oder die Stadt Göttingen verbunden sind. Bei diesen originären Kosten handelt es sich um Schäden, welche es zwingend zu vermeiden gilt.

Standort:
Landkreis Göttingen
Gothaer Platz 2
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)
Postbank Hannover
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

II. Verfahren

Es ist darauf zu achten, dass bei Falleinstellungen die Abmeldung in comp.Ass erzeugt und abgesetzt wird.

Die derzeit noch nicht abgemeldeten Fälle werden in separaten Listen im Nachgang zu diesem Rundschreiben versandt. **Es wird um Abarbeitung der Abmeldungen zur Krankenversicherung bis zum 31.08.2016 gebeten.**

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

Oberdieck